

1.4 Erstattung von Gutachten

Für die Erstattung eines Gutachtens ist bei der Geschäftsstelle ein schriftlicher Antrag einzureichen. Das Formblatt des Antrages einschließlich der Anlage für bebaute oder unbebaute Grundstücke ist online auf der Homepage der Stadt Hof unter [Bauen & Wirtschaft / Wohnen & Bauen in Hof / Gutachterausschuss der Stadt Hof](#) abrufbar oder kann über die Geschäftsstelle bezogen werden.

1.5 Gebühren für Leistungen des Gutachterausschusses

1.5.1 Gebühren für Bodenrichtwerte und Geschäftsbericht

Zur Bewertung von Grundstücken werden nur schriftliche, d.h. kostenpflichtige Auskünfte erteilt. Aktuelle Bodenrichtwertauskünfte sind über das Internet unter www.boris-bayern.de abrufbar. Unverbindliche Einsichtnahmen in die Bodenrichtwertkarte sind in den Räumen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses möglich und gebührenfrei.

- ♦ Gesamt-Richtwertkarte – digital (PDF-Datei) 120,-- €
- Richtwertkarte - digital, je Teilkarte/ Gemarkung 50,-- €
- Dauerauskunft – digital (Boris Bayern) 120,-- €
- ♦ Einzelauskunft - analog 30,-- €
- Einzelauskunft - digital (Boris Bayern) 25,-- €
- ♦ Auskunft aus der Kaufpreissammlung 60,-- €
- ♦ Geschäftsbericht - digital (Boris Bayern) 50,-- €

1.5.2 Gebühren und Auslagen für Gutachten (§ 15 BayGaV in der Neufassung, gültig ab 01.07.2022)

a) **bebaute Grundstücke:** Gebühren für nach Höhe des im Gutachten ermittelten Wertes

Bei einem ermittelten Wert	Gebühren
bis 200.000,00 €	2.450,00 €
über 200.000 € bis 300.000,00 €	2.600,00 €
über 300.000 € bis 400.000,00 €	2.700,00 €
über 400.000 € bis 500.000,00 €	2.800,00 €
über 500.000 € bis 1.000.000,00 €	1.800,00 € zuzüglich 2 v. T. des Wertes
über 1.000.000,00 € bis 10.000.000,00 €	2.800,00 € zuzüglich 1 v. T. des Wertes
über 10.000.000,00 €	3.200,00 € zuzüglich 1 v.T. des Wertes

Die wertabhängige Gebühr kann bei erheblichem zusätzlichem Aufwand **um bis zu 50 % erhöht** werden, insbesondere für die Ermittlung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale.

Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte, Werte für mehrere Stichtage oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Drittel aller weiteren ermittelten Werte zu Grunde gelegt.

- b) **unbebaute Grundstücke:** Die Gebühr kann um bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn das Gutachten einen erheblich geringeren Aufwand als üblich verursacht, insbesondere bei unbebauten Grundstücken mit land-, forstwirtschaftlicher oder vergleichbarer Nutzung.
- c) Die Gebühr erhöht sich für jeden aus der Kaufpreissammlung herangezogenen Vergleichswert, für jeden herangezogenen Bodenrichtwert und für jedes herangezogene wertermittlungsrelevante Datum entsprechend der Gebühr nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses.
- d) Neben den Gebühren werden Auslagen (z.B. Telekommunikationsleistungen, Portogebühren, Reisekosten, Grundbucheinsicht u.a.) nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) in Rechnung gestellt.

Auskünfte über den Bearbeitungsablauf erhalten Sie bei der Geschäftsstelle.

Der Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses umfasst das gesamte Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Hof mit den eingemeindeten Ortsteilen Epplas, Wölbattendorf, Unterkotzau, Haidt, Leimitz, Jägersruh, Eppenreuth und Pirk (siehe auch Übersichtsplan auf Seite 13).